

«AutoSeriendruckfeld»

Unser Zeichen
0016819/2024

Datum
Linz, 20.03.2024

bearbeitet von
Amra Ahmetovic

Zimmer / Telefon
4001 / +43 (732) 7070-2464

Helmut-Köglberger-Platz 1, Raiffeisen Arena
LASK GmbH
VKM LASK vs. Sturm Graz
am 12.05.2024

elektronisch erreichbar
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

Verordnung

I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz im eigenen Wirkungsbereich verordnet:

1. „Halten und Parken verboten“ am 12.05.2024

(§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960)

Zeit: von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Bereich: lt. beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Planung, Technik und Umwelt / Verkehrsplanung, vom 05.07.2023 Index H;

2. „Halten und Parken verboten – Abschleppzone“ am 12.05.2024

(§ 52 lit. a Z 13 b iVm § 54 Abs 5 lit. j StVO 1960)

Zeit: von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Bereich: lt. beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Planung, Technik und Umwelt / Verkehrsplanung, vom 05.07.2023 Index H;

3. „Halten und Parken verboten“ am 12.05.2024

(§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960)

Zeit: von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Ausnahme: Linienbusse

Bereich: in der Ziegeleistraße Nr. 63-75, lt. beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Planung, Technik und Umwelt / Verkehrsplanung, vom 05.07.2023 Index H;

4. „Halten und Parken verboten“ am 12.05.2024

(§ 52 lit. a Z 13 b StVO 1960)

Zeit: von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Ausnahme: Polizeifahrzeuge

Bereich: am Schiedermayrweg südseitig, lt. beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Planung, Technik und Umwelt / Verkehrsplanung, vom 05.07.2023 Index H;

II. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:

1. „Fahrstreifen für Omnibusse“ (§ 53 Abs1 Z 25 StVO 1960)

Zeit: am 12.05.2024

von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Bereich: in der Ziegeleistraße ab dem Bergschlößl-Park bis Objekt Nr. 72., lt. beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Planung, Technik und Umwelt / Verkehrsplanung, vom 05.07.2023 Index H;

2. „Halten und Parken verboten“ am 12.05.2024

(§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960)

Zeit: von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Bereich: Leondingerstraße, lt. beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Planung, Technik und Umwelt / Verkehrsplanung, vom 05.07.2023 Index H

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

Ergeht an:

1. LASK GmbH , Poststraße 38, 4061 Pasching, mit dem Ersuchen, sich mit dem Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik (Gottfried Mühlbacher, E-Mail: gottfried.muehlbacher@mag.linz.at oder Tel.: 0732/7070-1781) in Verbindung zu setzen.
ACHTUNG: Bestimmte Verkehrszeichen sind durch den Veranstalter unmittelbar vor der Veranstaltung selbst zu aktivieren (z. B.: Einfahrtsverbote, Umleitungsschilder, ...)
2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via E-Mail
mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
3. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via E-Mail,
mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen.
4. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Verordnungsprüfung zu Punkt I. (Hinweis: Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens bestätigen wir die Erforderlichkeit der Verkehrsmaßnahmen iSd § 43 StVO. Die Anhörungsrechte iSd § 94f StVO wurden gewahrt. Die Interessen an der (den) Verkehrsmaßnahme(n) und andere bestehende Interessen, wie das Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße, wurden sorgfältig abgewogen).

zu I. Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

zu II. Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

Mag. Elisabeth Stoiber

elektronisch beurkundet

Hinweise:

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind für dieses Verfahren Bundesgebühren in der Höhe von **€ 14,30** zu entrichten (Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung).

Wir sind verpflichtet, die Bundesgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Bitte Gebühren erst mit Erhalt der Rechnung einzahlen.

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>